

# **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena**

vom 26.02.2014

veröffentlicht im Amtsblatt 13/14 vom 03.04.2014, S. 86

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Jena erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer für die folgenden im Stadtgebiet Jena gewerblich veranstalteten Vergnügungen:

1. die entgeltliche Nutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung sowie an anderen Aufstellungsorten, wie Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen, Beherbergungsbetrieben etc., die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
2. das Ausspielen von Geld- und Sachwerten in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;
4. Sex- und Erotikmessen.

(2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen auch in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

(3) Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale und ähnliche Geräte.

(4) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) bzw. nur in eingegrenzten Zeiten betreten werden dürfen.

### **§ 2**

#### **Steuerfreie Vergnügungen**

Steuerfrei sind:

1. die Benutzung von Spielapparaten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeiten oder nur mit Warengewinnmöglichkeiten, die auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich be-

## **B 3**

---

grenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60a Absatz 3 GewO erforderlich ist;

2. die Benutzung von Spielapparaten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (Unterhaltungsgeräte wie z. B. mechanische Schaukelpferde, Autos);
3. Geräte zur ausschließlichen Wiedergabe von Musikdarbietungen;
4. die Benutzung von Personalcomputern, mit denen lediglich ein öffentlicher Zugang zum Internet ermöglicht wird und das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung und zu Kommunikationszwecken eingesetzt werden kann;
5. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die körperliche Betätigung abstellen, wie Billard, Dart, Tischfußball etc.

### **§ 3 Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Halter (Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist).

(2) Neben dem Halter oder dem Veranstalter haftet auch derjenige für die Steuerschuld, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, bzw. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Aufstellung bzw. der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO). Welcher als Gesamtschuldner zur Zahlung der gesamten Vergnügungssteuerforderung herangezogen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Jena.

## **II. Besteuerung von Spielapparaten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung**

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

(1) Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) ist Bemessungsgrundlage die Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Die Vergnügungssteuer für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(3) Verfügt ein Spielapparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielapparat. Spielapparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig und voneinander unabhängig zwei oder mehr Spielvorgänge, z. B. durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.

### **§ 5 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt je Spielapparat und angefangenem Kalendermonat

1. für Spielapparate entsprechend § 4 Absatz 1 der Satzung, unabhängig vom Aufstellort  
12 Prozent der Bemessungsgrundlage

2. für Spielapparate entsprechend § 4 Absatz 2 der Satzung
- |   |          |
|---|----------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen                     | 46 Euro  |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten                | 20 Euro  |
| c) für Personalcomputer   |          |
| - mit Multimediaausstattung(z. B. Joystick, Soundkarte, -boxen) | 15 Euro  |
| - ohne Multimediaausstattung                                    | 10 Euro. |

(2) Wird im Laufe eines Kalendermonats ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit durch ein gleichartiges Gerät ersetzt, so zählt dies für die Besteuerung als ein Stück.

(3) Unabhängig vom Aufstellungsort und von Gewinnmöglichkeiten wird für Spielapparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben eine Steuer in Höhe von

510 Euro je Spielapparat und angefangenem Kalendermonat erhoben.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware- Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Absatz 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

## **§ 6**

### **Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielapparates, bei bereits aufgestellten Apparaten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse (§ 4 Absatz 1) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tage nach Ablauf jedes Kalenderquartals bei der Stadt Jena eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, in der er die Steuer über alle steuerpflichtigen Apparate selbst zu berechnen hat und die von ihm eigenhändig unterschrieben sein muss. Der Halter kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist der Stadt Jena im Original zu überlassen.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend für jeden Spielapparat gesondert, aufsteigend nach Zulassungsnummern, vorzunehmen. Negative Einzelspielergebnisse innerhalb eines Kalenderquartals sind mit "0" anzusetzen.

Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Absatz 1 Satz 3 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse (§ 4 Absatz 1) sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen: Aufstellort, Gerätename, -art, -typ und -nummer, die fortlaufende Nummer sowie das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die ausgezahlten Gewinne, die Veränderungen der Röhreninhalte und den Kassensinhalt (Bruttokasse). Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Vormonats (Tag, Uhrzeit) anzuschließen. Die Zählwerk-Ausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren. Alle durch die Spielgeräte nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Absatz 1 bis 5 AO. Sie sind der Stadt Jena auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

(4) Die Steuer ist ohne gesonderte Aufforderung ebenfalls bis zum 15. Tage nach Ablauf jedes Kalenderquartals an die Stadt Jena zu entrichten.

## **B 3**

---

(5) Gibt ein Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, rechnerisch unrichtig, nicht recht-zeitig oder unvollständig ab, so setzt die Stadt Jena die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie nach den Vorschriften der Abgabenordnung von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) Gebrauch machen. Die Steuer ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(6) Die Steuer gemäß § 4 Abs. 2 wird mit Jahressteuerbescheid festgesetzt, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(7) Spielapparate im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Gerät nicht eingesetzt (z. B. bei Defekt), so ist es abzudecken und entsprechend zu kennzeichnen sowie spätestens am Folgetag abzubauen.

### **III. Steuer auf Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung**

#### **§ 7**

#### **Erhebungsform und Steuersätze**

(1) Die Steuer auf Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 wird als Pauschalsteuer erhoben.

(2) Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 2) beträgt die Steuer 10 Prozent des Spielumsatzes. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(3) Die Steuer für die Bereitstellung von Filmkabinen und Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 1 Absatz 1 Nr. 3) beträgt  
je Kabine bzw. Apparat und je angefangenem Kalendermonat 35 Euro

(4) Für die Veranstaltung von Sex- und Erotikmessen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) erhebt die Stadt Jena eine Tagespauschale in Höhe von 150 Euro.

#### **§ 8**

#### **Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung, bei Vergnügungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Steuergegenstand erstmalig bereit steht.

(2) Die Abrechnung der in einem Kalendermonat durchgeführten Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 4 hat jeweils schriftlich bis zum 10. Kalendertag des Folgemonates gegenüber der Stadt Jena unter Angabe von

- Name und Adresse des Veranstalters,
- Veranstaltungsart,
- Veranstaltungsort, -tag und -zeit
- sowie des Spielumsatzes im Falle von Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2

zu erfolgen. Erfolgt die Abrechnung nicht oder nicht termingerecht, so kann entsprechend § 162 AO eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen.

(3) Die Steuer wird per schriftlichen Bescheid durch die Stadt Jena festgesetzt.

(4) Die Steuerschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

---

## **IV. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 9**

#### **Mitwirkungs- und Nachweispflichten**

(1) Das erstmalige Aufstellen von steuerpflichtigen Spielapparaten (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) sowie Filmkabinen, Schauapparaten (§ 1 Absatz 1 Nr. 3), ihre Entfernung sowie jede Veränderung an einem Aufstellungsort ist der Stadt Jena unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art und Anzahl, bei Apparaten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 zusätzlich der Gerätenummer(n), des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. des Entfernens sowie des Namens und der Anschrift des Veranstalters innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige der Beendigung des Haltens gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung, es sei denn, der Veranstalter kann die frühere Beendigung nachweisen.

(2) Die Anmeldungen sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Absatz 1 Satz 3 AO. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen von § 147 AO aufzubewahren.

### **§ 10**

#### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können die bevollmächtigten Vertreter der Stadt Jena ohne vorherige Ankündigung und auch außerhalb einer Außenprüfung (§§ 193 ff. AO) Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume unentgeltlich während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Die §§ 98 und 99 Absatz 1 AO gelten entsprechend.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben entsprechend den §§ 90, 93 und 97 AO auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

### **§ 11**

#### **Zuwiderhandlungen/Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Absatz 4, §§ 371 und 376 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkür-

## **B 3**

---

zung). § 370 Absatz 4 und § 378 Abs. 3 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

### **§ 12 Gleichstellungsbestimmung**

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jena vom 25.11.2009 (Amtsblatt 50/09 vom 24.12.2009, S. 466) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2011 (Amtsblatt 14/11 vom 07.04.2011, S. 110) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten für alle noch nicht bestandskräftigen Besteuerungsverfahren von Spielapparaten (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) mit Gewinnmöglichkeit die §§ 4 Abs. 1 sowie 5 rückwirkend zum 01.01.1997 mit der Maßgabe in Kraft, dass eine höhere Steuer als nach den bislang geltenden Grundlagen nicht festgesetzt wird. Der Aufsteller ist verpflichtet, die Steueranmeldung entsprechend § 6, jedoch abweichend zur dort genannten Frist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung vorzunehmen.